

Bestattungs- und Friedhofsatzung der Gemeinde Oberhaid

Die Gemeinde Oberhaid erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde Oberhaid verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Erster Teil **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

§ 1 **Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Oberhaid als öffentliche Einrichtung

1. den gemeindlichen Friedhof in Oberhaid,
2. die gemeindlichen Leichenhäuser in Oberhaid und Staffelbach,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal, sofern nicht Bestattungsinstitute durch die Friedhofsverwaltung mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt werden.

§ 2 **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

Zweiter Teil **DER FRIEDHOF**

§ 3 **Friedhofszweck und Friedhofswidmung**

- (1) Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen,
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde
- (4) Niemand darf wegen seiner Herkunft, Religion oder Weltanschauung mit besonderen Verpflichtungen belegt werden oder Vorrechte für sich in Anspruch nehmen.

§ 4 Friedhofsverwaltung

- (1) Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.
- (2) Die Gemeinde Oberhaid erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren nach Maßgabe der Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

Dritter Teil **DIE GRABSTÄTTEN**

§ 5 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten (§ 7),
- b) Familiengrabstätten (§ 8),
- c) Grüfte (§ 9),
- d) Urnenerdgrabstätten (§ 11),
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnenwiesen) (§ 12),
- f) Urnenröhrengabstätten (§ 13).

§ 6 Aufteilungspläne

- (1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Neue Grabfelder werden der Reihe nach belegt.

§ 7 Einzelgrabstätten (Reihengräber)

- (1) Eine Einzelgrabstätte besteht aus einer Grabstelle.
- (2) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Reihengrabes mit einer zweiten Leiche unzulässig, es sei denn, die zuerst bestattete Leiche wurde auf Übertiefe beigesetzt.

(4) Die Grabstelle eines Einzelgrabes hat folgende Ausmaße:

Länge: 232 cm

Breite: 120 cm

(5) Die Tiefe des Grabens bis zur Oberkante des Sarges beträgt

- bei Kindern bis 7 Jahren mindestens 110 cm,
- bei Kindern bis 12 Jahren mindestens 130 cm,
- bei Personen über 12 Jahren mindestens 180 cm.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 80 cm.

§ 8

Familiengräber

(1) Jedes Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen.

(2) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung einer Grabstelle mit einer zweiten Leiche unzulässig, es sei denn, die zuerst bestattete Leiche wurde auf Übertiefe beigesetzt.

(3) Die Familiengräber haben folgende Ausmaße:

Länge: 232 cm

Breite: 240 cm

(4) Die Tiefe des Grabens bis zur Oberkante des Sarges beträgt

- bei Kindern bis 7 Jahren mindestens 110 cm,
- bei Kindern bis 12 Jahren mindestens 130 cm,
- bei Personen über 12 Jahren mindestens 180 cm.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 80 cm.

§ 9

Grüfte

Grabstätten können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 18) zu Grüften ausgebaut werden.

§ 10

Urnenbeisetzungen

(1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Urnen können in Einzelgrabstätten (§ 7), Familiengrabstätten (§ 8), Grüften (§ 9), Urnenerdgrabstätten (§ 11), Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnenwiese - § 12) und in Urnenrohrengabstätten (§ 13) und nur unterirdisch beigesetzt werden. Die

zur Bestattung verwendeten Urnengefäße müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde die beigesetzten Urnen entfernen, wenn von einer Verlängerung der Nutzungszeit kein Gebrauch gemacht wird. Verfügt die Gemeinde über die Grabstelle, so ist sie berechtigt, an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 11 Urnenerdgräber

- (1) Urnenerdgräber sind Grabstätten, die ausschließlich für die Beisetzung von Asche abgegeben werden.
- (2) In einem Urnenerdgrab können maximal vier Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (3) Ein Urnenerdgrab hat folgende Ausmaße:

Länge: 80 cm
Breite: 80 cm
- (4) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt 80 cm.

§ 12 Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnenwiese)

- (1) Eine Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Sammelgrabstätte für die Beisetzung von Urnen, bei der die Ruheplätze erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Der Ruheplatz wird ausschließlich von der Gemeinde zugewiesen.
- (2) Die beizusetzende Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Beisetzungstiefe beträgt 80 cm.
- (3) Die Graboberfläche der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen (z.B. Blumenschmuck, Kerzen, usw.) dürfen nicht angebracht werden.
- (4) Im Rahmen der Bestattungsfeierlichkeiten sind die Teilnehmer berechtigt, Blumenschmuck, Kränze, Schalen, usw. auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte abzulegen. Diese sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Bestattung wieder zu entfernen.
- (5) Der Bestattungspflichtige ist berechtigt, eine Gedenktafel aus Bronzeguss mit den Daten des Verstorbenen und eines Dekores an die bereitgestellte Natursteinsäule anbringen zu lassen. Die Gedenktafel hat eine Größe von 15 cm x 15 cm oder 15 cm

x 7,5 cm und eine Stärke von max. 1 cm. Die Tönung der Tafel ist patina-braun. Text und Dekor dürfen individuell gestaltet werden.

- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist hat der Bestattungspflichtige die Gedenktafel von der Natursteinsäule entfernen zu lassen, es sei denn, er beantragt die Verlängerung der Anbringung und entrichtet die hierfür anfallende Gebühr.

§ 13

Urnenröhrengrabstätten

- (1) Eine Urnenröhrengrabstätte dient zur Bestattung von mehreren Urnen innerhalb einer Grabstätte. Die Grabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit an den Nutzungsberechtigten abgegeben. Der Nutzungsberechtigte bestimmt im Rahmen von § 14 Abs. 7, welche Personen in der Grabstätte beigesetzt werden.
- (2) Die beizusetzende Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) Als Grababdeckung hat der Nutzungsberechtigte ein Grabmal in Form einer Grababdeckplatte anbringen zu lassen. Die Grabplatte hat folgende Maße:
Länge: 50 cm
Breite: 50 cm
Höhe an der Fußseite 8 cm, Höhe an der Kopfseite 15 cm, Absatz an der Kopfseite mit 7 cm.
Mit Ausnahme der Anbringung der Grababdeckung werden die Urnenröhrengrabstätten von der Gemeinde gestaltet und gepflegt. Sonstige Grabmale oder Ausstattungen (z.B. Blumenschmuck, Kerzen, usw.) dürfen nicht angebracht werden.
- (4) Im Rahmen der Bestattungsfeierlichkeiten sind die Teilnehmer berechtigt, Blumenschmuck, Kränze, Schalen, usw. außerhalb des bepflanzten Bereiches der Urnenröhrengrabstätte abzulegen. Diese sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Bestattung wieder zu entfernen. Bereits angelegte Grabstätten dürfen durch das Niederlegen der Kränze nicht beeinträchtigt werden.

§ 14

Rechte an Grabstätten

- (1) An einem Grabplatz kann das Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 31) verliehen.
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Lage der Grabstätte kann von den Hinterbliebenen nicht gewählt werden; das Grab wird von der Friedhofsverwaltung zugeteilt.
- (4) Das Nutzungsrecht an den Grabstellen wird an einzelne natürliche Personen (Nutzungsberechtigte) in Form einer Urkunde (Grabbrief) verliehen. Es kann erst ausgeübt werden, wenn die für den Erwerb festgesetzte Gebühr entrichtet wurde.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts für eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hierüber wird der letzte Nutzungsberechtigte oder soweit ermittelbar dessen Rechtsnachfolger von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Darüber hinaus kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Ist im Falle der Belegung eines Grabplatzes die restliche Nutzungszeit kürzer als die Ruhefrist des Verstorbenen, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.

§ 15

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden und nur auf die Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 7 übertragen. Die Umschreibung des Nutzungsrechts auf den neuen Berechtigten erfolgt auf Antrag des bisherigen Grabrechtsinhabers.
- (2) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Berechtigten auf dessen Erben bzw. auf die in einer letztwilligen Verfügung genannten Personen über. Leben der Ehegatte oder Abkömmlinge des Nutzungsberechtigten, so haben diese stets den Vorrang.
- (3) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen Nutzungsberechtigten zu benennen. Dieser gilt für das Nutzungsrecht als unmittelbarer Rechtsnachfolger des Erblassers ohne Rücksicht auf etwaige andere Abmachungen zwischen den Rechtsnachfolgern. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer vom Friedhofsamt zu setzenden Frist nicht einigen, legt die Gemeinde einen von ihnen als Nutzungsberechtigten fest. Dieser soll in der Regel seinen Wohnsitz in Oberhaid begründen. Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form (z.B. Testament) zu belegen.
- (4) Der neue Grabnutzungsberechtigte erhält eine Urkunde (Grabbrief).

§ 16

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) mit Ablauf der Nutzungszeit. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Nach Ablauf von zwei Monaten seit Beendigung der Nutzungszeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen. Ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln, kann die Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Oberhaid ersetzt werden.
 - b) wenn auf das Nutzungsrecht verzichtet wird.
 - c) wenn eine Grabstätte nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage der Bestattung angelegt oder die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird.

Das gleiche gilt für Grabstätten, die noch nicht belegt sind. In diesen Fällen muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Oberhaid ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist.

- (2) Die Rückzahlung der Gebühr kann nicht beansprucht werden.
- (3) Falls das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist durch Verzicht endet, wird vom letzten Nutzungsberechtigten eine Gebühr für die dauerhafte neutrale Grabgestaltung nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 17

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann oder die Friedhofsbelange (Friedhofsumgestaltung) dies erfordern. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf Zuteilung einer möglichst gleichwertigen anderen Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit.

§ 18

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (3) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 19

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Neben den Gräbern erfolgen Anpflanzungen aller Art ausschließlich durch die Gemeinde. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume oder Sträucher kann angeordnet werden.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
Bei der Abfallentsorgung ist darauf zu achten, dass in die Grüngutbehälter nur Pflanzenteile gelangen. Nichtorganische Bestandteile von Kränzen und dgl. sind getrennt zu entsorgen.
- (6) Anpflanzungen auf Urnenerdgräbern dürfen eine Höhe von maximal 50 cm nicht überschreiten.

§ 20

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vorher zu beantragen. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten bzw. vom Auftraggeber und von einem Bevollmächtigten der ausführenden Bildhauerfirma zu unterzeichnen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (3) Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht oder versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 21 und 22 dieser Satzung entspricht.
- (4) Für das Erlaubnisverfahren sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten (§ 37) entsprechend anzuwenden.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 40) wenn sie den sicherheitsrechtlichen

Anforderungen (§§ 21, 23) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 22) widersprechen.

- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (8) Alte Grabsteine, Fundamente, Einfassungen und Grabmalteile sind aus dem Friedhof ganz zu entfernen. Die Ablagerung auf dem Abräumplatz ist nicht gestattet.

§ 21

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Einzelgräbern: Höhe 140 cm, Breite 80 cm
- b) bei Familiengräbern: Höhe 140 cm, Breite 160 cm
- c) bei Urnenerdgräbern: Höhe 60 cm, Breite 50 cm

§ 22

Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (3) Das Anmalen von Grabsteinen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Beschriftungen oder Ornamente in unaufdringlichen Farben.
- (4) Grabmäler aus Holz dürfen nicht mit Farbe gestrichen werden, sondern nur mit farblosem Luftlack.

§ 23

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ maßgebend. Nach Errichtung eines Grabmals ist die Standfestigkeit zu überprüfen und dem Grabrechtsinhaber sowie der Friedhofsverwaltung zu bescheinigen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die

insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

- (3) Grabdenkmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 20) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmale zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln, wird die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Oberhaid ersetzt. Bei Abräumung einer Grabstätte durch die Gemeinde hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Vierter Teil DAS LEICHENHAUS

§ 24 **Benutzung der Leichenhäuser**

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen von Verstorbenen, die auf den jeweiligen Friedhöfen bestattet oder von dort überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz - erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, ist untersagt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes - Bestattungsverordnung - in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 25 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach dem Tode in ein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Leichenhaus bzw. in entsprechende Räume zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 06 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Leichen von Verstorbenen, die auf den Friedhöfen in Oberhaid oder Staffelbach beigesetzt werden, sind spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das jeweilige Leichenhaus zu verbringen.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Hospital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Bestattung an einen auswärtigen Ort überführt wird.
 - c) Die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Fünfter Teil LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 26 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen erfolgt mit dem Leichenauto und wird von Bestattungsinstituten ausgeführt.

Sechster Teil FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 27
Leichenperson

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen wird von Bestattungsinstituten übernommen, jedoch stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 28
Leichenträger

Die zur Bestattung notwendigen Trägerdienste bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 29
Friedhofswärter

- (1) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.
- (2) Die Gemeinde kann die in Abs. 1 bezeichneten Arbeiten ganz oder teilweise vergeben. Die beauftragte Firma muss fachlich geeignet sein und hat die Arbeiten so auszuführen, dass die Totenruhe und die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden.

Siebter Teil
BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 30
Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist ausgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist oder die Urnenröhre geschlossen ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 31
Anzeige des Sterbefalls

- (1) Jeder Sterbefall ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der nächste Angehörige oder derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
- (3) Bei unnatürlichem Tod oder Unglücksfall ist sofort die Polizei zu benachrichtigen.
- (4) Der von dem Standesbeamten ausgestellte Nachweis der Beurkundung des Sterbefalls ist von den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 32 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung nach Anhörung der Hinterbliebenen unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.
- (3) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.
- (5) Ehrensalue darf nur mit Genehmigung der Gemeinde abgegeben werden. Beim Ehrensalue haftet die Vereinigung bzw. der ausführende Feuerwerker für eventuelle Schäden. Die Erlaubnispflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 33 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdbestattungen für Verstorbene über sieben Jahre 25 Jahre, für Verstorbene bis zu sieben Jahre 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist bei Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre.

§ 34 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal oder durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes und fachlich geeignetes Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur zwischen den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Vor jeder Leichenausgrabung ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes einzuholen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt seine Zustimmung erteilt hat.

Achter Teil
ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 35
Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden im Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.

§ 36
Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 36).

§ 37
Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung zum Lauf und zur Verlängerung der Frist sind anzuwenden.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.
- (4) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofes verwiesen werden.

- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist für die Versagung der gewerblichen Tätigkeit gleichfalls ausreichend.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.
- (8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.
- (9) Im Zulassungsverfahren sind bezüglich eines einheitlichen Ansprechpartners die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 38 Verbote

Im Friedhof ist es verboten:

1. Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenführhunde,
2. zu rauchen, zu lärmern und zu betteln,
3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten ausgeführt werden. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
7. Wege, Plätze, und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

Neunter Teil
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

Bisherige Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen nach Ablauf der Ruhefrist, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 40

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
- (2) Eine vorherige Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 41

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 42

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) eine erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege oder Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt, oder
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote (§ 38) missachtet.

§ 43
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.03.2018 In Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsatzung der Gemeinde Oberhaid vom 16.07.2010 außer Kraft.

Oberhaid, den 31.01.2018

Gemeinde Oberhaid

gez.
Carsten Joneitis
Erster Bürgermeister